

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Nahverkehr Schwerin GmbH
 Ludwigscluster Chaussee 72
 19061 Schwerin

und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin
 Ludwigscluster Chaussee 72
 19061 Schwerin

wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Gesellschafterversammlung der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin folgender Vertrag abgeschlossen:

I Vertragliche Vereinbarungen

§ 1 Gesellschafterstellung

Die Nahverkehr Schwerin GmbH ist die alleinige Gesellschafterin der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin.

§ 2 Leitung

- (1) Die Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin verpflichtet sich, den Geschäftsbetrieb ausschließlich nach den Weisungen der Nahverkehr Schwerin GmbH zu führen. Die Nahverkehr Schwerin GmbH bestimmt insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für die Buchführung und den Jahresabschluss notwendigen Maßnahmen. Die Nahverkehr Schwerin GmbH darf keine Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (2) Die Nahverkehr Schwerin GmbH wird ihr Weisungsrecht durch ihren Geschäftsführer oder besonders beauftragte Mitarbeiter schriftlich oder mündlich ausüben. Besonders beauftragte Mitarbeiter sind der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin mitzuteilen.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin verpflichtet sich, den ganzen Gewinn, der sich nach der Handelsbilanz ergibt, an die Nahverkehr Schwerin GmbH abzuführen.

- (2) Die Bildung von Rücklagen ist der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin nur insoweit gestattet, als sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann jedoch verlangen, dass während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB aufzulösen sind oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind.

Die Abführung von Gewinnen, die auf Erträge aus der Auflösung freier, vorvertraglicher Rücklagen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2010 der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin. Wird der Gewinn auf Verlangen der Steuerbehörden berichtigt, geht das Mehr- oder Minderergebnis ebenfalls zu Gunsten bzw. zu Lasten der Nahverkehr Schwerin GmbH.

§ 4

Verlustübernahme

Die Nahverkehr Schwerin GmbH verpflichtet sich, einen etwaigen Verlust der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin, der sich nach der Handelsbilanz ergibt, im Rahmen des § 302 Abs. 1 bis 3 Aktiengesetz zu übernehmen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 5

Jahresabschluss

Zur Durchführung der Ergebnisabführung hat die Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin ihren Jahresabschluss – bevor er durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird – mit der NVS gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der NVS so durchzuführen, dass diese Abrechnung im betreffenden Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010 der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin und wird bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen.

Er kann zu diesem Zeitpunkt mit einjähriger Frist gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er jeweils schriftlich bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres kündbar ist.

- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (3) Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

II Zustimmungsbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung des beherrschenden Unternehmens - Nahverkehr Schwerin GmbH - hat in der Gesellschafterversammlung vom dem vorstehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zugestimmt.

(2) Die Gesellschafterversammlung des beherrschten Unternehmens – Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin -hat in der Gesellschafterversammlung vom dem vorstehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zugestimmt.

Schwerin, den.....

Schwerin, den.....

.....
Nahverkehr Schwerin GmbH

.....
Mecklenburger Verkehrsservice GmbH
Schwerin